

Bebauungsplan der Gemeinde Hünstetten

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Ortsteil Wallrabenstein

Für das Gebiet "An der Schule"

SLE-CONSULT
Dipl.-Ing. Egon Köhler



Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschliessung

Rudolf-Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434-900400

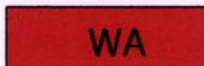
Datum	Name	Änderung	Index
Projekt: Bebauungsplan "An der Schule" Hünstetten-Wallrabenstein		Planungsträger: Gemeinde Hünstetten Im Lagersboden 5 65510 Hünstetten	
Planbezeichnung: Bebauungsplan		Massstab: 1:500	
		Plan Nr.: 1	
		Zeichner: M.W.	
Planungsstand: Rechtsplan		Datum: Mai 2004	
Planungsträger:		Planung:	

WA	II
0,4	0,6
0	15°-45°
AWH max=6,5m FH max=10,5m	
2 Wo	

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Bauweise [§ 22 (2) BauNVO]	Dachneigung
Höchstgrenze der Außenwandhöhe Höchstgrenze der Firsthöhe [§16 (2) 4 und §18 (1) BauNVO]	nur Einzelhäuser zulässig [§9 (1) 2 BauNVO] i.V.m. § 22 BauNVO]
Beschränkung der Zahl der Wohnungen [§ 9 (1) 6 BauGB]	

Mm=500m²

Mindestmaß eines Baugrundstückes nach
[§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 2 (2) 1 PlanzV'90]



Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]



Fläche für Gemeinbedarf (FfG) [§ 9 (1) 5 BauGB]



Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
[§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Verkehrsberuhigter Bereich



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
[§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Wirtschaftsweg



Anpflanzen von standortheimischen Bäume
[§ 9 (1) 25a BauGB]

Festsetzungen für externe Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe

Flächen für den Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 9 (1) 20 i. V. m. § 9 (1) 25a BauGB werden nachstehende
Festsetzungen getroffen:

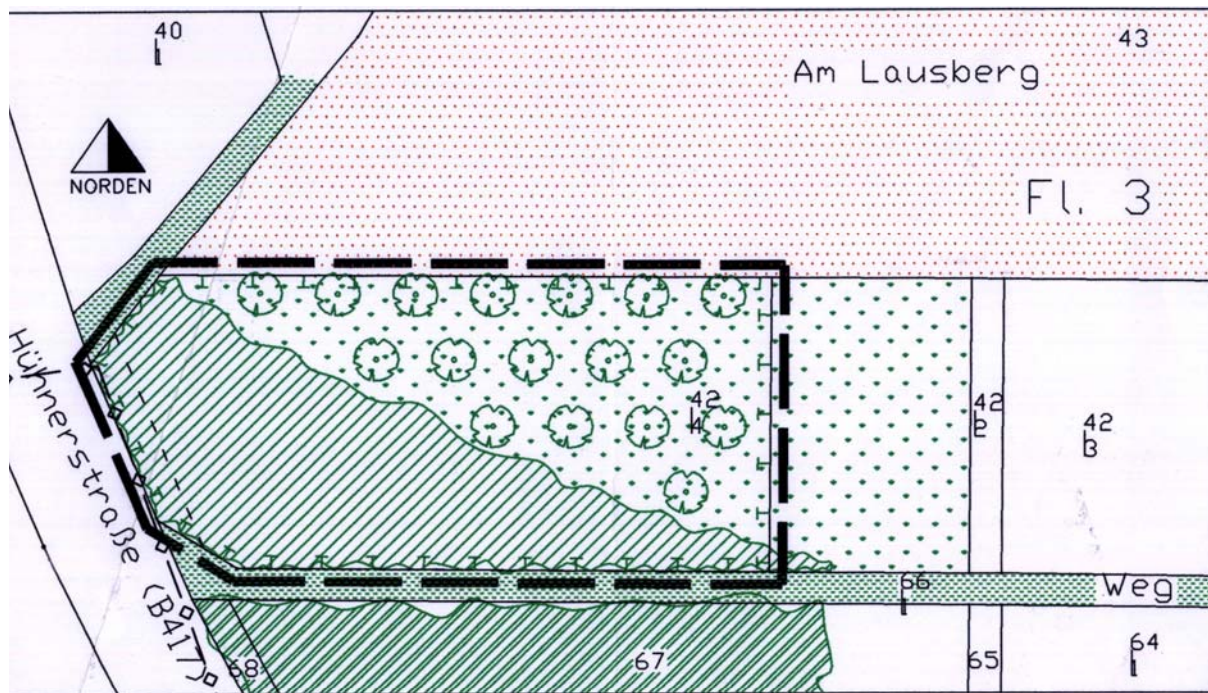
Sammelausgleichsfläche:

Gemarkung Hünstetten Gemarkung Kesselbach

Flur 3, Flurstück 42/4

Teilbereich "An der Schule": 4.622 m²

Maßstab: 1 : 2000



LEGENDE

Bestand



Wiesenweg



Acker



Gehölze

Nachrichtliche Übernahme

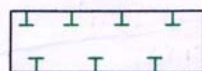


Kabelschutzrohranlage (Lichtwellenleiterkabel)

Planung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
[§ 9 (1) 20 BauGB]



Anlegen einer extensiven Mähwiese (2 malige Mahd/Jahr)



zu pflanzende Bäume [§ 9 (1) 25a BauGB]
(Streuobst auf extensivem Grünland)



Anlegen eines artenreichen Gehölzes mit standortheimischen Gehölzen, Pflanzabstand 1,00 m

Maßnahmen und Pflege

1. Anlage und Pflege einer Extensivwiese

Es ist eine extensive Mähwiese nach vorheriger Aushagerung der Ackerfläche zu entwickeln. Die Ackerfläche ist vorher durch 1-jährige Brache, Mahd und Mähgutentfernung oder Einsaat von stark stickstoffzehrenden Fruchtarten auszuhagern.

Pflege: Die extensive Mähwiese ist mind. 1 bis max. 2 mal pro Jahr frühestens im Juli spätestens im September zu mähen.

2. Anlage eines Streuobstbestandes unter Verwendung von standortgerechten Lokalsorten (Kern- und Steinobst) Hochstamm (Stu. mind. 12 cm).

Der Pflanzabstand beträgt im Durchschnitt 10 – 15 m. Vor Pflan-

Pflege: Die Jungbäume sind bis zum 10. Jahr zu schneiden (Erziehungsschnitt), danach ist ein Pflegeschnitt nach Bedarf in mehrjährigem Turnus durchzuführen. Die extensive Mähwiese ist min. 1 bis max. 2 mal pro Jahr frühestens im Juli spätestens im September zu mähen.

3. Anpflanzung eines Gehölzes gem. planzeichnerischer Festsetzungen

Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1 a BauGB und. § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:

- A. Gemeinbedarfsfläche 3.570 m²
- B. Öffentliche Verkehrsfläche 425 m²
- C. Allgemeines Wohngebiet 627 m²

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN
DER ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

- A. Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung § 16 BauNVO				
	§ 19	§ 20	§ 20		
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 22 (4) BauNVO	
	GRZ	GFZ	Z		Nutzungseinschränkungen, zulässige Nutzungen
Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO	0,4	0,6	II	o	Sonstige nicht störende Gewerbe Gewerbe werden gem. § 4 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen. Die übrigen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Beherbergungsgewerbe Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind insgesamt ausgeschlossen.
Fläche für Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB	0,6	0,8	II	o	zulässig sind Kindergarten und Mensa

Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. (2) sowie § 18 (1) BauNVO und § 16 (2) 4 BauNVO].

Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet

Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen:

- maximal zulässige Außenwandhöhe AWH_{max} = 6,50m
- maximal zulässige Firsthöhe FH_{max} = 10,50m

Das Mindestmaß eines Baugrundstückes beträgt im allgemeinen Wohngebiet 500 m².
Es dürfen pro Grundstück nur 2 Wohnungen errichtet werden.

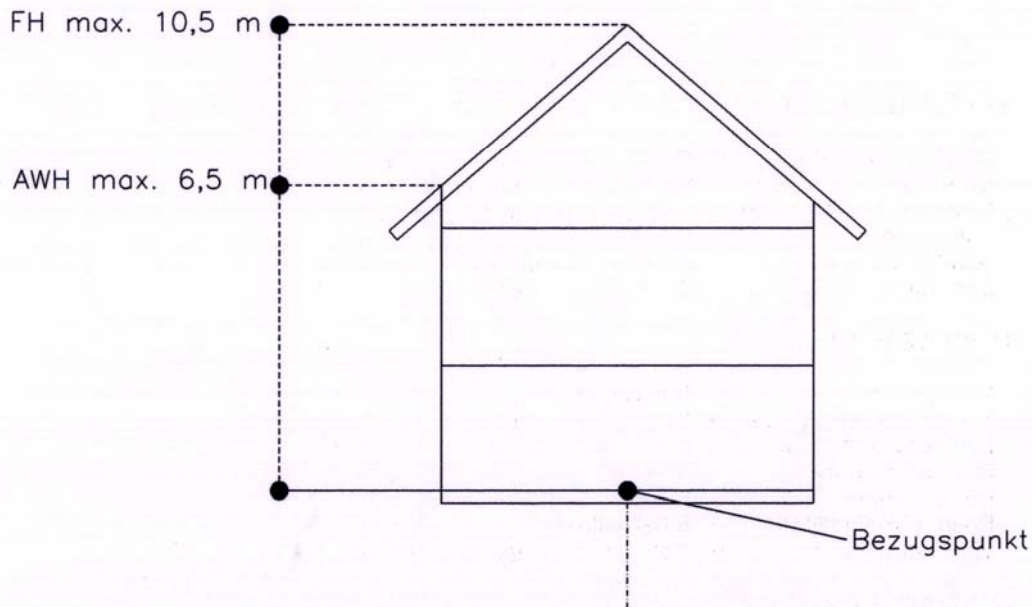
Festsetzungen für die Flächen für das allgemeine Wohngebiet

Als maximal zulässige Außenwandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut (an der Traufseite der Gebäude mit geneigtem Dach).

Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Höhenbezugspunkt ist die Oberkante Rohfußboden des Keller- bzw. Untergeschosses

Skizze



B. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

C. Nebenanlagen (§§ 14 und 23 BauNVO)

Außer Einfriedungen, Garagen und Stellplätzen sind Nebenanlagen entsprechend § 14 (1) und § 23 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind insgesamt zulässig.

D. Festsetzungen für den engeren Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 15, 25 a. und b. und 20 BauGB

1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche

Die Grundstückszufahrten und -zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich teilversiegelnde Deck- und Tragschichten (Abflußbeiwert $\leq 0,5$) zulässig.

2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen

Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder naturnah (ohne gärtnerische Nutzung oder Pflege) anzulegen.

3. Pflanzgebote mit Pflanzbindungen und Pflanzserhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung

Fassadenbegrünung:

Bei Neubauten im allgemeinen Wohngebiet wird empfohlen fensterlose Gebäude bzw. Teile davon mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Hierbei sind Arten der Artenverwendungsliste wahlweise zu verwenden.

Gemäß Planzeichnung sind hochstämmige Laubbäume der Artenverwendungsliste, Punkt A (Große Bäume) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Artenverwendungsliste für Be-, Durch- und Eingrünung

ARTENLISTE STANDORTGERECHTER HEIMISCHER GEHÖLZE

für die Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Bodenansprüche: trocken = tro; frisch = fr, Feucht = fe

a) GROSSE BÄUME (> 25 m)

Acer platanoides	- Spitzahorn	tro fr fe
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	fr
Fagus sylvatica	- Buche	fr
Fraxinus excelsior	- Esche	tro fr fe
Quercus petraea	- Traubeneiche	tro fr
Quercus robur	- Stieleiche	fr fe
Tilia cordata	- Winterlinde	fr

b) MITTLERE BÄUME (10-25 m)

Carpinus betulus	- Hainbuche	tro fr fe
Prunus avium	- Vogelkirsche	fr

c) KLEINE BÄUME (< 10 m)

Acer campestre	- Feldahorn	tro fr
Sorbus aucuparia	- Eberesche	tro fr

d) OBSTGEHÖLZE

Äpfel	Süßkirschen
Erbacher Mostapfel	Kassins Frühe
Haugapfel	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Gelber Edel	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Rote Sternrenette	Birnen
Landsberger Renette	Pastorenbirne
Brettacher	Gräfin von Paris
Ontario	Köstliche von Cherneu
Schöner aus Boskoop	Gellerts Butterbirne
Oldenburger	Nordhäuser Winterforelle
Rheinischer Winterrambour	Gute Graue
Rheinischer Bohnapfel	Oberösterreichische Weinbirne
Jakob Fischer	Stuttgarter Geißhirtle
Jakob Lebel	Philippsbirne
Roter Boskoop	Williams Christbirne
Kaiser Wilhelm	
Prinz Albrecht	
Speierling	
Pflaumen	
Wangenheims Frühzwetsche	
Schönberger Zwetsche	
Hauszwetsche	

e) GROSSE STRÄUCHER (> 7 m)

Corylus avellana	- Hasel	tro fr fe
Crataegus laevigata	- Weißdorn (zweiggrifflig)	tro fr
Crataegus monogyna	- Weißdorn (eingrifflig)	tro fr

Salix caprea	- Salweide	fr
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder	fe
Sambucus racemosa	- Traubenholunder	tro fe

f) MITTLERE STRÄUCHER (1,5 – 7 m)

Cornus sanguinea	- Hartriegel	tro fr fe
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	fr
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	fr
Prunus spinosa	- Schwarzdorn	tro fr
Rosa canina	- Hundsrose	tro fr
Rosa pimpinellifolia	- Bibernelle	tro fr
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball	tro fr

g) KLEINE STRÄUCHER (< 1,5 m)

Rubus caesius	- Kratzbeere	
Rubus fruticosus	- Brombeere	tro fr
Rubus idaeus	- Himbeere	tro fr

h) BODENDECKER

Hedera helix	- Efeu	fr
Vinca minor	- Kleines Immergrün	fr

i) SCHLINGPFLANZEN

Clematis vitalba	- Waldrebe	fr	fr
Hedera helix	- Efeu	fr	fr
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt	fr	fr

Pflanzarten für die Fassadenbegrünung

Abkürzung: Standort: s = schattig
hs = halbschattig
so = sonnig

KLETTERHILFE NICHT NÖTIG
über 10 m Höhe

Hedera helix	- Efeu	so - s
P. tricuspidata "Veitchii"	- Wilder Wein	so - hs

KLETTERHILFE NÖTIG ODER EMPFEHLENSWERT
über 10 m Höhe

Polygonum aubertii	- Knöterich	so - s
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein	so - hs

5 bis 10 m Höhe

Clematis montana	- Anemonen-Waldrebe	so - hs
Wisteria sinensis	- Blauregen	so - hs
Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe	so - hs
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie	hs
Aristolochia macrophylla	- Pfeifenwinde	hs - s
Campsis radicans	- Trompetenblume	s
Vitis coignetiae	- Weinrebe	s - hs
Vitis vinifera	- Weintraube	s - hs

bis 5 m Höhe

Lonicera heckrottii	- Feuer-Geißblatt	hs
---------------------	-------------------	----

Lonicera tellmanniana	- Gold-Geißblatt	hs
Humulus lupulus	- Hopfen	hs
Lonicera caprifolium	- Jellänger-jelieber	hs
Rosa-Arten	- Kletterrosen	hs
Euonymus fortunei	- Spindelstrauch	hs - s
Clematis-Hybriden	- Waldrebe	so - hs
Jasminum nudiflorum	- Winterjasmin	so - hs

4. Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen und erwünscht.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO, ausschliesslich für das allgemeine Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

A. Bauform

1. Dächer

- Es sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Pultdächer mit einer Neigung von 15° - 45° sowie begrünte Flachdächer zulässig.
- Glänzende oder reflektierende Materialien sind für die Dacheindeckung nicht zu verwenden.
- Dachgauben sind mit einer Breite bis max. 2,50 m zulässig. Sie dürfen weder die Firstlinie noch die Traufe unterbrechen.
- Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.

2. Fassaden

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein, Holzverkleidungen oder konstruktives Fachwerk zu verwenden.
- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzenden / reflektierenden Materialien aus Keramikplatten, sowie abgetönte oder verspiegelte Verglasungen.

B. Garagen und Stellplätze

1. Die Flächen der Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit Rasengittersteinen, retentionsfähigem Pflaster mit hohem Fugenanteil, Schotterrasen, Kiesflächen o. ä. zu befestigen (Abflußbeiwert $\leq 0,5$).

Ferner dürfen die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen nur so groß angelegt werden, wie es der betriebliche Ablauf erfordert.

C. Gestaltung der Grundstücksflächen und Grundstückseinfriedungen

1. Einfriedungen bebauter Grundstücke dürfen entlang der Verkehrsflächen nur mit Zäunen, lebenden Hecken oder von außen abgepflanzten Maschendrahtzäunen von max. 0,80 m Höhe eingefriedet werden.

Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme

1. Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung [§ 19 (1) BauGB]
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Schule" bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Gemeinde.
2. Denkmalschutz [§ 20(3) HDSchG]
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
3. Verlegung von Leitungen
Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.
4. Abfallwirtschaft
Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.
5. Empfehlungen bzgl. Regenwassernutzung
 1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dach-einschnitte) sollte über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken zu errichtenden Zisternen geleitet werden.
 2. Die wasserundurchlässigen Zisternen sollte über einen Überlauf an die örtliche Kanalisation angeschlossen werden alternativ kann das überschüssige Wasser aus den Zisternen auf dem Grundstück versickert werden, Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen). Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m betragen muss und das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.
 3. Das Rückhaltefassungsvermögen der Zisternen sollte mindestens 30 l/qm horizontal projizierte Dachfläche, jedoch mindestens 3,0 m³ betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 BauGB-Änderungsgesetz (BauGBÄndG) vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) bzw. BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), Berichtigung dieser Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137), geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149), am 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) und am 13.09. 2001 (BGBl. I, S. 2367)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuordnung des Rechtes der Raumordnung (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998 (BGBl. I, S. 823), geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2002 (BGBl. I, S. 1193)

5. Hessisches Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274)
6. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVBl. I.S. 145), geändert durch Gesetz vom 18.06. 2002 (GVBl. I, S. 364).
7. Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBl. I.S. 816) geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 25.09.1996 (GVBl. II.S. 382) und daraus folgende Satzungen.
8. Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I.S. 114) geändert durch Gesetz vom 18.06. 2002 (GVBl. I, S. 324)
9. Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) i. d. F. vom 05. September 1986 (GVBl. I.S. 270).
10. Hessisches Nachbarrechtsgesetz i.d.F vom 24.09.1962 (GVBl. I.S. 417)
11. Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. 2001, Teil 1, S. 1950, ausgegeben am 02.08.2001)

Flächendisposition (ca. Angaben)	
Gesamtfläche	= 10.185 m ²
<u>Baufläche WA</u>	= 1.569 m ²
bebaubar gem. GRZ 0,4	= .627 m ²
Gartenfläche	= .942 m ²
Anzahl der Bauplätze = 3 Stck.	
<u>Gemeinbedarfsfläche</u>	= 5.951 m ²
bebaubar gem. GRZ 0,6	= 3.570 m ²
Gartenfläche	= 2.381 m ²
<u>Verkehrsfläche</u>	= 2.665 m ²
Straße Planung	= .374 m ²
Straße Bestand	= 1.301 m ²
Wirtschaftsweg Planung	= . 51 m ²
Wirtschaftsweg Bestand	= .939 m ²

Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluß [§ 2 (1) BauGB]	12.12.2002
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	12.03.2004
2. a) Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]	17.03.2004
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	19.03.2004
3. a) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [2 (2) BauGB]	22.03.2004 bis 23.04.2004
b) Beschluß über die eingegangenen Anregungen	29.04.2004
4. a) Beschluß zur Durchführung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	12.03.2004
b) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	12.03.2004
c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	19.03.2004
d) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	22.03.2004 bis 23.04.2004
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	29.04.2004
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	13.05.2004
6. Satzungsbeschluß gem. [§ 10 (1) BauGB]	29.04.2004

Für das Verfahren
Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten



Hünstetten, den 12.05.04

Petri
-Bürgermeister-

Katasteramt
Es wird bescheinigt, das die Grenzen, Bezeichnungen und der Gebäudebestand der Flurstücke im Planungsgebiet mit dem Nachweis des Liegenschaftsamt übereinstimmen.

Der Landrat
des Rheingau-Taunus-Kreises
Hauptabteilung
Regionalentwicklung, Kataster
Im Auftrag



Bad Schwalbach 28. Juni 2004

7. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 26.08.04 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten



Hünstetten, den 30.08.04

Petri
-Bürgermeister-